



Durchführungsvertrag

zum

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Freiflächen- photovoltaik Eltenberg“ im Stadtbezirk Brakel-Siddessen

Die Stadt Brakel vertreten durch

Bürgermeister Hermann Temme, behördenansässig Rathaus, Am Markt 12, 33034 Brakel,

(nachfolgend Stadt genannt)

Frau/Herr _____, wohnhaft _____, _____,

(nachfolgend Vorhabenträger genannt)

schließen folgenden Durchführungsvertrag:

Teil 1 Allgemeines

§ A 1

Gegenstand des Vertrags

1. Gegenstand des Vertrags ist die Errichtung einer *Freiflächenphotovoltaikanlage* (FF-PVA) im nördlichen Bereich der Ortschaft Brakel-Siddessen auf einer landwirtschaftlichen Fläche (Grünland) im direkten Anschluss an eine gewerbliche Fläche am Ende der Straße „Eltenberg“.
2. Das Vertragsgebiet (siehe Lageplan als Anlage) ist Teil der Gemarkung Siddessen, Flur 3 mit dem Flurstück 253 tlw. und gleichzusetzen mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans.

§ A 2

Bestandteile des Vertrags

Bestandteile des Vertrags sind:

- a) der Lageplan mit dem Vertragsgebiet (Anlage),
- b) der vorhabenbezogene Bebauungsplan, dessen Geltungsbereich identisch mit dem des Vorhaben- und Erschließungsplans ist,
- c) der Vorhaben- und Erschließungsplan.

Teil 2

Vorhaben

§ V 1

Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FF-PVA), bestimmt sich nach dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschl. der dortigen textlichen Festsetzungen und schließt die nutzungsbezogene Inanspruchnahme der bestehenden befestigten und unbefestigten Flächen zu diesem Zwecke ein.

§ V 2

Durchführungsverpflichtung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrags bis zum 31.12.2032.

Teil 3

Erschließung

§ E 1

Das vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan betroffene Grundstück ist grundsätzlich erschlossen. Am Eigentum der Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet mit sämtlichen Rechten und Pflichten ändert sich nichts. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, sofern erforderlich, sämtliche Erschließungseinrichtungen im Vertragsgebiet zu errichten bzw. in einen der geplanten Nutzung entsprechenden gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen und instand zu halten. Eventuell erforderliche Genehmigungen werden eingeholt.

Teil 4 **Schlussbestimmungen**

§ S 1 **Veräußerung der Grundstücke, Rechtsnachfolge**

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinen jeweiligen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und diese wiederum entsprechend zu verpflichten. Der heutige Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrags neben evtl. Rechtsnachfolgern, soweit die Stadt ihn/ diese nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

§ S 2 **Rückbauverpflichtung**

Bei dauerhafter Stilllegung der Freiflächenphotovoltaikanlage (FF-PVA) ist diese unverzüglich, spätestens jedoch nach einem Jahr, vollständig abzubauen (Photovoltaikmodule, Aufständereien, Bodenfundamente u. dergl. mehr sowie befestigte Zuwegungen auf dem Anlagengrundstück, die vom Eigentümer nicht als Weg weitergenutzt werden) und ordnungsgemäß aus dem Bebauungsplangebiet zu entfernen. Der Standort ist in den vorherigen Zustand als landwirtschaftliche Fläche (Grünland) zu überführen (Ausgangszustand 2025).

§ S 3 **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Sofern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zulässigen Nutzungen erforderlich sind, werden diese vom Vorhabenträger/ Betreiber umgesetzt.

§ S 4 **Vertragsänderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen**

1. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ S 5 **Haftungsausschluss**

1. Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, der diese im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplans tätig ist, ist ausgeschlossen, und Ansprüche daraus werden nicht begründet.
2. Wird der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der Frist (§ V 2 Durchführungsverpflichtung oben) durchgeführt, soll die Gemeinde den Bebauungsplan aufheben. Aus der Aufhebung können Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des Bebauungsplans im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellen sollte.

§ S 6 **Wirksamwerden**

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird.

Brakel, den 25.07.2025

Für den Vorhabenträger:

.....

Für die Stadt Brakel:

.....
Hermann Temme
Bürgermeister

Technical drawing of a roof plan for a photovoltaic system. The drawing shows a rectangular roof area with a central white square labeled "Freiflächen-photovoltaik GRZ 0,8". This central area is surrounded by a blue border, which is further enclosed by a black dashed line. The roof is divided into several sections, with dimensions and labels indicating the layout. Key labels include "HP = 184.75", "HP = 180.11", "HP = 178.64", and "HP = 175.35". Dimensions like "253", "46", "163", "18", "19", and "20" are also present. The drawing is oriented with North at the top.